

Kaminfegerweisung (KFW)

Ausgabe 07/2017



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Kaminfeger	3
3	Kaminfegermeister	3
3.1	Patentpflicht	3
3.2	Patentierung	3
3.3	Anerkennung gleichwertiger Zeugnisse und Ausweise	4
4	Kreiskaminfegermeister	4
4.1	Wahlbehörde	4
4.2	Neubesetzung der Kaminfegerkreise	4
4.3	Amtsdauer	5
4.4	Wiederwahl	5
4.5	Vorzeitiger Rücktritt / Pensionierung	6
4.6	Amtspflichten	6
4.7	Missachtung der Amtspflichten	7
5	Wärmetechnische Anlagen	7
5.1	Kontrollen	8
5.2	Reinigung	9
5.3	Mängelbericht	9
5.4	Ausbrennen von Abgasanlagen (gewollte Russbrände)	9
5.4.1	Vorgehen beim Ausbrennen von Abgasanlagen	9
5.4.2	Vorkehrungen und Schutzmassnahmen	9
5.5	Kostenträger bei Kamin- und Russbränden	10
6	Qualitätskontrollen	11
7	Inkrafttreten	11
Anhang 1	11
	Rechtliche Grundlagen	11
	Weitere Dokumente	12
	Kontakt	12
Anhang 2	12
Anhang 3	12
	Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau, Ausgabe 07/2017	

1 Präambel

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) erlässt gestützt auf Art. 41 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), Art. 14 - 25 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV) sowie der Leistungsvereinbarung nach Art. 25a FFV zwischen der Volkswirtschaftsdirektion Bern und der GVB vom 17. Oktober 2013 die nachstehende Weisung.

2 Kaminfeger

Die Ausübung des Berufs einer Kaminfegers setzt den erfolgreichen Abschluss der eidgenössischen Kaminfegerlehrabschlussprüfung voraus.

Bei ausländischen Diplomen oder Ausweisen ist eine Anerkennung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gemäss Art. 69 Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) erforderlich.

3 Kaminfegermeister

3.1 Patentpflicht

Für die Ausübung des Berufs eines Kaminfegermeisters ist ein Patent der GVB erforderlich (Art. 14 FFV).

3.2 Patentierung

Der Bewerber reicht bei der GVB ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen ein (Art. 15 Abs. 1 FFV):

- a) Zeugnis der bestandenen Kaminfegerlehrabschlussprüfung
- b) Ausweis der bestandenen eidgenössische Meisterprüfung
- c) Strafregisterauszug

Das Patent wird erteilt, wenn die eingereichten Unterlagen gemäss lit. a und b sowie ein einwandfreier Strafregisterauszug vorliegen.

3.3 Anerkennung gleichwertiger Zeugnisse und Ausweise

Die GVB kann im Rahmen von Art. 69 und 70 BBV weitere gleichwertige Zeugnisse und Ausweise anerkennen (Art. 15 Abs. 2 FFV); dies als Folge der europäischen Harmonisierung bzw. der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungszeugnissen.

Zur Anerkennung des Titels «Schornsteinfegermeister» aus den EU-Ländern in der Schweiz muss der Bewerber folgende Nachweise schriftlich erbringen:

- a) Bestätigung der erfolgreich absolvierten Ausbildungsrichtungen Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Zertifikat/Bestätigung Kommunaler Brandschutzfachmann
- c) Bestätigung der erfolgreich absolvierten Module ER 1 Elektro-, Regeltechnik und Arbeitssicherheit und AT 2 Messtechnik (GKS)
- d) Bestätigung der erfolgreich absolvierten Module BV1 Brennstoffe-Verbrennungsvorgänge, MT1, MT2 (Module der Ausbildung zum Feuerungskontrolleur)
- e) Bestätigung des erfolgreich absolvierten Moduls praktische Kaminfegearbeiten (für die Überprüfung der Reinigung von wärmetechnische Anlagen)

4 Kreiskaminfegermeister

4.1 Wahlbehörde

Die GVB wählt nach Rücksprache mit den entsprechenden Gemeinden für jeden Kaminfegerkreis einen patentierten Kaminfegermeister zum Kreisinhaber (Art. 41 Abs. 1 FFG; Art. 17 Abs. 2 FFV).

4.2 Neubesetzung der Kaminfegerkreise

a) Ausschreibung

Die GVB schreibt die offene Stelle eines Kaminfegerkreises öffentlich aus (Art. 17 Abs. 1 FFV).

b) Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Wahl als Kreisinhaber sind:

- Kaminfegermeisterpatent (Art. 17 Abs. 2 FFV);
- einwandfreier Strafregisterauszug (Art. 15 Abs. 1 lit. c FFV);
- Wohnsitz im Kreis; die GVB kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten (Art. 18 FFV)

c) Auswahlkriterien

Bei der Evaluation der Bewerbungen berücksichtigt die GVB u. a. folgende Kriterien:

- Berufserfahrung/Weiterbildung

- Gewähr für einwandfreie Amtsführung und Geschäftstätigkeit
- Stellungnahme der betroffenen Gemeinden
- Unternehmerisches und verantwortungsvolles Denken
- Kontaktfreude, Kundenorientierung und Flexibilität
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Führungserfahrung und Sozialkompetenz

4.3 Amtsdauer

Der Kreisinhaber wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er ist wiederwählbar bis zum Ende des Monats, in dem er das 65. Altersjahr vollendet hat (Art. 17 Abs. 4 FFV).

4.4 Wiederwahl

a) Voraussetzungen

Der Kreisinhaber kann wiedergewählt werden, wenn

- die Voraussetzungen gemäss Ziffer 4.2 lit. b erfüllt sind
- keine Amtspflichtverletzungen zu beanstanden sind
- keine Arbeitsunfähigkeit auf unabsehbare Zeit vorliegt, welche eine pflichtgemässe Amtsführung ausschliesst
- keine Aufteilung oder Zusammenlegung von Kreisen durch die zuständige Behörde verfügt wird

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Wiederwahl

b) Provisorische Wiederwahl

Hat der Kreisinhaber wiederholt Amtspflichten missachtet, erfolgt die Wiederwahl nur provisorisch und für eine beschränkte Amtsdauer. Wurde der Kreisinhaber vorgängig bereits verwarnet oder ins Provisorium versetzt, wird von einer Wiederwahl abgesehen, wenn trotz erfolgter schriftlicher Verwarnung bzw. während des Provisoriums erneut eine Amtspflichtverletzung zu beanstanden ist.

c) Unterlagen

Damit ein Kreisinhaber wiedergewählt werden kann, hat er mit dem Antragsformular der GVB folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie der Mängelliste und Reinigungskontrollen
- Bestätigung über vier Tage Aus- und Weiterbildung während der laufenden ordentlichen Wahlperiode bei einer anerkannten Fachinstitution. Pro Jahr werden höchstens zwei Aus- und Weiterbildungstage angerechnet
- Beleg betreffend die Einzahlung der Sozialleistungen (AHV/IV/EO/ALV/FAK sowie Pensionskasse und SUVA)
- Betreibungsregisterauszug
- Strafregisterauszug

d) Ausschreibung

Wenn die GVB eine Wiederwahl vorsieht, wird die Stelle nicht öffentlich ausgeschrieben.

4.5 Vorzeitiger Rücktritt / Pensionierung

Der Kreisinhaber muss der GVB einen vorzeitigen Rücktritt mindestens neun Monate vor Amtsniederlegung schriftlich melden (Art. 19 FFV).

Bei vorzeitigem Rücktritt oder Pensionierung wird der betroffene Kreis neu ausgeschrieben oder auf andere Kreise aufgeteilt (arrondiert). Über die Arrondierung entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der GVB. Kleinere Arrondierungen wie z. B. einzelne Quartierstrassen sind Sache der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 16 FFV).

4.6 Amtspflichten

Der Kreisinhaber obliegen namentlich folgende Amtspflichten:

a) Reinigung von Feuerungs- und Abgasanlagen

- Einhaltung der Kaminfeger-Reinigungsfristen gemäss den Erläuterungen der GVB (Art. 2 Abs. 2 FFV)
- rechtzeitige Ankündigung von Reinigungen und Kontrollen (mind. drei Tage vorher)
- fachtechnisch einwandfreie Reinigung unter Einhaltung der Normen (Vorschriften, Erläuterungen und Richtlinien) gemäss Anhang 1 und technische Merkblätter SKMV
- Meldung nicht fristgerecht behobener Mängel an die Baupolizeibehörde der Gemeinde und an die GVB
- Führen einer Reinigungskontrolle über alle Feuerungseinrichtungen und Abgasanlagen
- Führen einer Kontrolle über festgestellte Mängel je Gemeinde.

Die Reinigungs- und Mängelkontrollen müssen laufend aktualisiert werden und der GVB auf Anfrage jederzeit vorgelegt werden können.

b) Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung hat strikt nach der aktuell gültigen Verordnung über die Kaminfegertarife zu erfolgen.

c) Aus- und Weiterbildung

Damit die Kreiskaminfegermeister mit der technischen Entwicklung Schritt halten und ihre Kontroll- und Reinigungsarbeiten fachgerecht verrichten können, ist eine permanente Aus- und Weiterbildung erforderlich. Verlangt sind während der ordentlichen Wahlperiode mindestens vier Tage Aus- oder Weiterbildung bei einer anerkannten Fachinstitution, beispielsweise die jährliche Teilnahme am Berufstag des bernischen Kaminfegermeisterverbandes (BKV). Pro Jahr können höchstens zwei Aus- und Weiterbildungstage angerechnet werden.

Neben dem BKV sind der schweizerische Kaminfegermeisterverband (SKMV) sowie die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und die Gebäudeversicherung Bern (GVB) anerkannt. Über die Anerkennung weiterer Fachinstitutionen bzw. von diesen angebotenen Aus- oder Weiterbildungen entscheidet die GVB.

d) Pflichten als Arbeitgeber

Die Kreiskaminfegermeister haben ihre Pflichten als Arbeitgeber nach Obligationenrecht (OR; SR 220), Arbeitsgesetzgebung, Lehrlingsbildung sowie Sozialversicherungsrecht korrekt zu erfüllen. Insbesondere sind die Sozialleistungen fristgerecht bei den entsprechenden Einrichtungen einzuzahlen.

e) Kundenkartei (siehe Anhang 2)

Die Kundenkartei gehört zum Kaminfegerkreis und muss bei einer Kreisübernahme oder Neuwahl spätestens bei Amtsübergabe dem Nachfolger unaufgefordert, vollständig und kostenlos in Papierform, oder in Absprache zwischen dem bisherigen und neuen Kreisinhaber, in elektronischer Form übergeben werden. Die GVB kann jederzeit einen Auszug der Kundenkartei verlangen.

Die GVB wacht über die Einhaltung der Amtspflichten. Sie kann jederzeit Kontrollen durchführen und zweckdienliche Unterlagen (z. B. Reinigungs- und Mängelkontrolle, Belege betreffend Einzahlung der Sozialleistungen u. a.) verlangen. Angeforderte Unterlagen sind der GVB unverzüglich einzureichen.

Hat die GVB begründete Zweifel, dass der Gesundheitszustand des Kreisinhabers eine pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben des Amtes erlaubt, kann sie diesbezüglich eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

4.7 Missachtung der Amtspflichten

Bei wiederholter Missachtung der Amtspflichten kann die GVB einen Kreiskaminfegermeister verwarnen oder ins Provisorium versetzen. Eine allfällige Wiederwahl erfolgt lediglich provisorisch für eine beschränkte Amtsdauer. Werden trotz erfolgter schriftlicher Verwarnung oder während des Provisoriums erneut Amtspflichten verletzt, kann die GVB eine vorzeitige Entlassung verfügen oder das Provisorium nach Ablauf nicht weiter verlängern.

Bei einer groben Amtspflichtverletzung kann die GVB ohne vorgängige Verwarnung die vorzeitige Entlassung und Schadenersatz verfügen.

5 Wärmetechnische Anlagen

Die Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen verfolgt das Schutzziel des sicheren und konformen Betriebs von wärmetechnischen Anlagen. Es gelten folgende Regelungen.

5.1 Kontrollen¹

Kaminfegermeister müssen die nachstehenden Komponenten der wärmetechnischen Anlage (lit. a bis lit. e) kontrollieren und offensichtliche Mängel im Rahmen einer Sichtkontrolle rapportieren („Schwarze Feuerschau“).

a) Heizungs- und Aufstellungsräume für Feuerungsaggregat

- Nutzung und Zugänglichkeit
- Brandabschnittsbildung, Bauart und Ausbau
- Unterlagsplatte, Vorbelag, Rückwand
- Brennstofflager und -menge

b) Brennstoffe

- Abstände zu Feuerungsaggregat
- Entsorgung von Asche

c) Feuerungsaggregate

- Zugänglichkeit
- Sicherheitsabstände
- Sicherheitseinrichtungen
- Abgasführende Teile
- Verbrennungsrückstände und Ablagerungen
- Frischluftzufuhr

d) Abgasanlagen, Kamin und Verbindungsrohre

- Schacht, Ummauerung
- Sicherheitsabstände
- Verbrennungsrückstände und Ablagerungen
- Dichtigkeit
- Reinigungsöffnungen
- Abgasventilatoren

¹ Der Kontrolle unterliegend sind Mängel, bei welchen davon auszugehen ist, dass diese erst nach erfolgter Bauabnahme (durch den Feueraufseher der Gemeinde bzw. der GVB) und nach der letzten durchgeführten Kontrolle des Kaminfegers bewusst oder unbewusst und im Rahmen der Nutzung und des Betriebs der wärmetechnischen Anlage entstanden sind. Mängel gelten dann als offensichtlich, wenn diese im Zuge der Reinigungsarbeiten im Bereich des Heizungs- und Aufstellungsraums des Feuerungsaggregats oder der Abgasanlage augenfällig sind.

Der im Rahmen der Sichtkontrolle festgestellte IST-Zustand entspricht somit ganz offensichtlich nicht dem SOLL-Zustand (fehlende Konformität und / oder verletzte Brandschutzvorschriften). Ein offensichtlicher Mangel ist ohne Messgeräte und weiterführende Abklärungen des Kaminfegers ohne weiteres als solcher zu erkennen. Die Sichtkontrolle und die Rapportierung von offensichtlichen Mängeln erfolgt innerhalb der definierten Tarifvorgaben (Verordnung über die Kaminfegertarife).

Rapporte von weitergehenden Abklärungen oder Mängelfeststellungen können nach Aufwand dem Anlageeigentümer verrechnet werden:

a) ausserhalb der vorangehenden Erläuterung

b) Wenn davon ausgegangen werden muss, dass keine Bauabnahme stattgefunden hat und offensichtliche Mängel bestehen

- Mess- und Sicherheitseinrichtungen
- Zubehör

e) Kondensat führende Teile

- Ableitung
- Rückstände

5.2 Reinigung

Die Reinigung von Komponenten einer wärmetechnischen Anlagen ist nötig, wenn

- der Kaminfeger bei der Kontrolle Rückstände und Verschmutzungen feststellt, die die Sicherheit und Effizienz der Anlage beeinträchtigen können, und/oder
- eine optische Kontrolle nicht möglich ist.

Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, die dem Stand der Technik entspricht und unter den gegebenen Umständen eine effiziente Reinigung gewährleistet.

5.3 Mängelbericht

Damit die Mängel dem Objekt klar zugeordnet werden können, muss der Mängelrapport folgende Angaben enthalten:

- Name der Kontaktperson (Kunde)
- Name der Gemeinde
- Liegenschaftsadresse
- Gebäude-Nummer

Die Mängelliste kann dem Kunden mit der Quittung abgegeben oder der Rechnung beigelegt werden.

5.4 Ausbrennen von Abgasanlagen (gewollte Russbrände)

5.4.1 Vorgehen beim Ausbrennen von Abgasanlagen

Abgasanlagen sind, wenn möglich, am Morgen auszubrennen.

Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Schutzmassnahmen und Vorkehrungen getroffen sind.

5.4.2 Vorkehrungen und Schutzmassnahmen

vor dem Ausbrennen

- Der zuständige Feuerwehrkommandant muss frühzeitig über Ort und Zeitpunkt des Ausbrennens von Abgasanlagen informiert werden.

- Der Besitzer muss frühzeitig aufgefordert werden, auf der ganzen Länge der Abgasanlage (insbesondere in Estrichen oder auf Heubühnen) sämtliches brennbares Material um die Abgasanlage herum zu entfernen.
- Der zuständige Kaminfeger untersucht die gesamte Abgasanlage auf ihren baulichen Zustand.
- Dachluken, Fenster und Öffnungen, Türen und Tore im betroffenen Gebäude und in unmittelbaren Nachbarschaft sind zu schliessen.
- Schindeldächer sind gut zu benetzen.
- Elektrische Stromfreileitungen in der Nähe der Kaminausmündung sind durch den Netzverteiler resp. Energielieferanten spannungsfrei zu setzen und entsprechend zu isolieren.
- Auf jedem Geschoss ist mindestens ein geeignetes Löschgerät (Handfeuerlöscher, Eimer- oder Kübelspritze) bereitzustellen.
- Der Boden vor den Russtüren ist mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

nach dem Ausbrennen

- Die Stellen, an denen die Abgasanlage durch Balkenböden oder -decken und durch andere Holzteile führt, müssen über mehrere Stunden nach Glutnestern und Wärme- oder Hitzestauungen abgesehen werden.
- Nach den Ausbrenn- und Reinigungsarbeiten prüft der Kaminfeger die Abgasanlage genau, zum Beispiel durch Ausspiegeln oder mit einer Rohrleitungs- und Wärmebildkamera.

5.5 Kostenträger bei Kamin- und Russbränden

Ausbrennen von Abgasanlagen

Der gewollte Russbrand stellt eine spezielle Art der Reinigung der Abgasanlage bzw. des Kamins dar und gilt daher grundsätzlich als Gebäudeunterhalt. Die Reinigungskosten des Kaminfegers hat der Anlageeigentümer zu tragen.

Folgende Kosten können bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) geltend gemacht werden (Schadenanmeldung):

- Gebäudeschäden (z. B. Kamin, Dach), die durch das Ausbrennen entstanden sind
- Einsatz des Kreiskaminfegermeisters zur Unterstützung der Feuerwehr im Falle einer Brandeskation

Russbrand

Folgende Kosten können bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) geltend gemacht werden (Schadenanmeldung):

- Gebäudeschäden, welche durch den Russbrand verursacht werden.
- Kaminfegereinsatz für die Brandbekämpfung bei einem Brandereignis zur Unterstützung der Feuerwehr; nach Aufgebot durch die Feuerwehr.

Der Aufwand für eine nachträgliche Reinigung der Abgasanlage nach einem Russbrand ist dem Anlageeigentümer zu verrechnen (Unterhalt).

6 Qualitätskontrollen

Die GVB ist berechtigt, jederzeit Qualitätskontrollen und Audits durchzuführen. Sie kann zu diesem Zwecke u. a. prüfen, ob

- die Reinigungsfristen eingehalten werden
- die Reinigungskontrollen bei allen Feuerungs- und Abgasanlagen erfolgten und fachgerecht ausgeführt wurden
- allfällige Mängel entsprechend dokumentiert sind
- die Feuerungs- und Abgasanlagen den Feuerschutzvorschriften entsprechen
- Feuerungstechnisch keine defekten Rostteile, Einbauten, defekte Dichtungen usw. vorhanden sind
- die Verbrennung keinen Flockenruss, Glanzruss usw. bildet
- die Funktionssteuerungen bei Holzfeuerungen, Brenner, Ölofen usw., wirksam sind
- gewollte Kaminbrände, Kaminausschlagapparate und Inspektionskaminkamera verwendet wurden
- die Verordnung über die Kaminfegertarife korrekt angewendet wird
- die Rechnungsstellung nachvollziehbar ist und der Tarif angewendet wird
- die Kaminfegerweisung eingehalten und umgesetzt wird.

7 Inkrafttreten

Die Kaminfegerweisung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Anhang 1

Rechtliche Grundlagen

- [VKF Brandschutznorm 2015](#)
- [VKF Brandschutzvorschriften 2015](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz \(FFG\)](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung \(FFV\)](#)
- [Verordnung über die Kaminfegertarife](#)

Weitere Dokumente

- [Brandschutzregister VKF](#) (zertifizierte Bauteile, Adressen von Herstellern und Lieferanten)
- [Brandschutzmerkblatt „Kaminfeger“](#) der GVB
- Geschäftsreglement Bernischer Kaminfegermeister-Verband (BKV)

Kontakt

- www.kaminfeger-be.ch oder Hotline 0800 000 284.
- www.gvb.ch oder Hotline 0800 666 999

Anhang 2

Die Kundenkartei muss vollständig, aktuell, richtig und nachvollziehbar sein.

Sie enthält mindestens folgende Daten:

- Objektadresse (Adresse der Feuerungs- / Abgasanlage)
- Objekteigentümer (Anrede, Name, Adresse, Telefon, Mail)
- Rechnungsadresse
- Kontaktperson für Reinigung/Kontrolle
- Art der Feuerung (mit / ohne Gebläse)
- Leistung
- Brennstoff
- Datum letzte Reinigung / Kontrolle
- Festgestellte Mängel / Beanstandungen

Anhang 3

[Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau, Ausgabe 07/2017](#)

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.